


A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der Nutzung

2.1 Das Plangebiet umfasst Grünflächen, Dauerkleingarten

2.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung - BauNVO - sind unzulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zulässig ist die Errichtung eines eingeschossigen Garten- und Gerätehauses mit maximal 16 qm Grundfläche und 6 qm überdachter Terrasse je Einzelgarten.

4. Bauweise, Baugrenzen

4.1 Der Abstand der Garten- und Gerätehäuser zueinander beträgt mind. 10,0 m, zur Grundstücksgrenze allseits mind. 3,0 m.

4.2  Baugrenze

5. Bauliche Gestaltung

5.1 Die Höhe der Fußbodenoberkante der Garten- und Gerätehäuser darf nicht mehr als 0,30 m über der Höhe der zugehörigen Erschließungswege liegen.

5.2 Die Dachform der Garten- und Gerätehäuser ist als Satteldach mit 15 - 25° Neigung, jedoch einheitlich für die Gesamtanlage zu wählen.

5.3 Als von außen sichtbares Baumaterial ist nur Holz für Wände und konstruktive Bauteile und braune Dachplatten für die Dacheindeckung zulässig.


5.4 Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune mit max. 0,80 m Höhe auszuführen und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Gemeinschaftswege beidseitig mit Sträuchern nach der Festsetzung 7.1 zu bepflanzen.


6. Erschließung

6.1  öffentliche Verkehrsflächen

6.2  Parkbucht

6.3  private Wege

6.4 +4.00  Höhenkote, z.B. 4.00 m ü ± 0.00

6.5  Straßenbegrenzungslinie

6.6  Lärmschutzwall

6.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die durch Planzeichen bestimmten Flächen sind zu belasten wie folgt:




Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit
Leitungsrecht zugunsten des Wasserversorgungsträgers

Die Geh-Fahr- und Leitungsrechte sind mittels Grunddienstbarkeiten zugunsten des Freistaates Bayern einzutragen.

6.8. Feuerstätten, Faul- und Sickergruben sind nicht zugelassen.


Die Geh-Fahr- und Leitungsrechte sind mittels Grunddienstbarkeiten nebst beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Freistaates Bayern einzutragen.

7. Grünordnung

7.1  Pflanzflächen für Sträucher

Die Böschungflächen des Lärmschutzwalles sind mehrreihig im Verband pro qm 1 Strauch abzupflanzen. Die Mindestpflanzgröße beträgt 1,00 m. Es ist zu wählen unter folgenden Arten:

Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Hollunder (*Sambucus nigra*)
Hundrose (*Rosa canina*)
Liquister (*Liquistum vulgare atrovirens*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

7.2  Standort für Bäume

Die Mindestpflanzgröße der Bäume beträgt 3,00 m, der Mindeststammumfang in 1,00 m Höhe 0,20 m. Es ist zu wählen unter folgenden Arten:

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Kastanie (*Aesculus hippocastaneum*)
Linde (*Tilia cordata*)

8. Schallschutz

Das Schallschutzgutachten Nr. 519 des Ing. Büro Peter Niggli vom 15.3.1982 ist Bestandteil dieses Bbauungsplanes.

9. Sonstiges

+ 8,5 -

Maßzahl in Metern, z.B. 8,5 m



Wendeplatz

← R 8 -

Radius, z.B. Radius 8 m

10. Dieser Bebauungsplan hebt innerhalb seines Geltungsbereiches alte Bebauungspläne auf.

B. HINWEISE



bestehende Grundstücksgrenze



aufzuhebende Grundstücksgrenze



vorgeschlagene Grundstücksgrenze

167

Flur-Nr., z.B. Flur-Nr. 167



Garten- und Gerätehaus



vorhandene Wasserleitung

Durch das nahe staatliche Versuchsgut Grub (Landwirtschaft) kann es zeitweise zu Geruchsbelästigungen kommen.

Kirchheim bei München, den 9. 8. 1983

1. Bürgermeister

Aufstellung - ~~Änderung~~ - Ergänzung - Aufhebung
des Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung
vom 7.2.83 Nr. W 7a/76-BL62/81

Landratsamt München

i. A.

Dr. Wegmann

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 5. Juli 1982 bis 6. August 82 in der Bauabteilung der Gemeinde öffentlich ausgelegt.



Kirchheim, den 9. 8. 1983

[Signature]
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Kirchheim bei München hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. 10. 82 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Kirchheim, den 9. 8. 1983

[Signature]
1. Bürgermeister

Das Landratsamt München hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom Nr. gemäß § 10 BBauG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum BBauG und zum Städtebauförderungsgesetz in der Fassung vom 6. 7. 1982 (GVBl S 450) genehmigt.

München, den
i.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 29. 4. 83 ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafeln bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab 29. 4. 1983 auf Dauer in der Bauabteilung eingesehen werden.



Kirchheim, den 9. 8. 1983

[Signature]
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR 55

KLEINGARTENANLAGE GRUBER WEGLAND II ——— AN DER GRUBER STRASSE

GEMEINDE KIRCHHEIM

BEI MÜNCHEN • GEMARKUNG KIRCHHEIM

FLUR NR. 167 T

NO II 7-7

BL 62/81

29.4.83

DIE GEMEINDE KIRCHHEIM BEI MÜNCHEN ERLASST AUFGRUND § 2, ABS 1 § 9 UND § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) ART 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) UND ART 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (BayGO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG



AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M:1 5000

PLANFERTIGER
GEFERTIGT AM
GEÄNDERT AM

DIPL ING UDO VIERCK ARCHITEKT
7 SEPT 1981
26 APR 1982
4 OKT 1982
11 APR 1983 *U. Vierck*

BL 62/81 v. 4.10.82